Vergleich mit der Schweizer Regelung für Vermögensverwalter

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Zwei Wege zur Lizenzierung unabhängiger Verwalter

Die Schweiz stellte ihre unabhängigen Vermögensverwalter erst mit dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) unter prudenzielle Aufsicht. Es trat am 1. Januar 2020 zusammen mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft. Art. 17 definiert als Vermögensverwalter, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmäßig im Namen und für Rechnung der Kunden über deren Vermögenswerte verfügen kann. Vor 2020 unterlagen Schweizer unabhängige Verwalter nur dem Geldwäschereirecht, und zwar über die Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungsorganisation. Bestehende Firmen hatten bis Ende 2022 Zeit, eine Bewilligung zu beantragen.[1]

Singapur ging einen anderen Weg. Es ordnete unabhängige Verwalter von Anfang an der allgemeinen Regelung für die Fondsverwaltung zu und verschärfte diese in zwei Stufen, 2012 und 2024. Das Ergebnis ist eine einheitliche Lizenz für alle Verwalter, gleich welches Geschäftsmodell sie verfolgen, unter direkter Aufsicht der

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

MAS. Die Schweiz schuf eine eigene Kategorie des Vermögensverwalters, getrennt von den Verwaltern von Kollektivvermögen. Die laufende Aufsicht übertrug sie privaten Aufsichtsorganisationen, die ihrerseits von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt werden.[2]

Kapital, Organisation und Kundensegmentierung

Die quantitativen Anforderungen liegen in ähnlicher Größenordnung. Ein Schweizer Vermögensverwalter braucht ein in bar einbezahltes Mindestkapital von 100.000 CHF und Eigenmittel von mindestens einem Viertel seiner Fixkosten. Seine Geschäftsführung muss aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen, sofern die Fortführung nicht auch mit einer Person gewährleistet ist.[3] Ein A/I-Verwalter in Singapur braucht ein Basiskapital von 250.000 S$, einen ansässigen Chief Executive, zwei Directors, zwei Relevant Professionals und zwei Vertreter, dazu risikobasiertes Kapital. Bei Kapital und Personal sind die singapurischen Anforderungen etwas strenger. Die Schweizer Regelung bringt dafür die Kosten der Aufsichtsorganisation und ihrer Prüfungen mit sich.

Beide Systeme teilen die Kunden in Kategorien ein und lockern die Regeln für Vermögende. Nach dem Schweizer FIDLEG sind Kunden Privatkunden, professionelle oder institutionelle Kunden. Ein vermögender Privatkunde kann erklären, als professioneller Kunde behandelt werden zu wollen, entweder mit einem Vermögen von mindestens 500.000 CHF und den nötigen Kenntnissen oder mit einem Vermögen von mindestens 2 Millionen CHF.[4] Singapur lässt zusätzlich das Einkommen als Kriterium zu, das Schweizer Recht nicht. Der Mechanismus ist ähnlich, denn in beiden Finanzplätzen muss der Kunde eine ausdrückliche Wahl treffen. Das Schweizer Opting-out verschiebt einen Privatkunden in die Kategorie der professionellen Kunden. Das singapurische Opt-in bestätigt dagegen einen Status, für den der Kunde bereits in Frage kommt.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Das Single Family Office

Auch die Behandlung von Single Family Offices ist ähnlich. Das Schweizer Recht nimmt von der Bewilligungspflicht aus, wer ausschließlich Vermögenswerte von Personen verwaltet, mit denen er wirtschaftlich oder familiär verbunden ist.[5] Singapur erreicht dasselbe Ergebnis über die Befreiung im Second Schedule zu den Licensing and Conduct of Business Regulations. In der Schweiz erfasst die Ausnahme nur die Bewilligung. Pflichten zur Geldwäschereibekämpfung und zur Transparenz bleiben bestehen, soweit sie greifen. Singapur verknüpft das Family Office enger mit Steueranreizen, worauf Kapitel E.III näher eingeht.

Konsolidierung

Die Schweizer Reform hat eine deutliche Konsolidierung ausgelöst. Nach einer im Genfer Band zitierten Analyse hatte die FINMA bis Februar 2025 1.532 von 1.864 Gesuchen bewilligt, während rund 650 Verwalter kein Gesuch stellten. Die Zahl der Firmen sank damit um 26 Prozent. Der mittlere Verwalter (Median) verwaltete 61 Millionen CHF.[6] Eine andere Studie zählte zum 31. Mai 2025 1.309 von der FINMA bewilligte Vermögensverwalter, davon 26 Prozent in Genf, mit einem verwalteten Vermögen von rund 850 Milliarden CHF. Nach ihr beschäftigten 83 Prozent von ihnen höchstens zehn Vollzeitkräfte.[7] Die beiden Quellen beruhen auf unterschiedlichen Stichtagen und Methoden, ihre Zahlen zu den bewilligten Firmen stimmen daher nicht überein.

Singapur durchlief 2012 und erneut 2024 eine vergleichbare Auslese, als registrierte Verwalter eine Lizenz erwerben oder den Markt verlassen mussten. Eine veröffentlichte Zahl externer Vermögensverwalter in Singapur, die mit den Schweizer Daten vergleichbar wäre, gibt es nicht. Der Druck ist dennoch derselbe. Fixkosten für Compliance, Prüfung, Technik und Depotbankbeziehungen verlangen eine Mindestgröße. Kleinere Firmen reagieren darauf mit Fusionen, dem Anschluss an Plattformen oder der Schließung.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Was der Vergleich zeigt

Die beiden Finanzplätze haben sich auf ähnliche materielle Standards zubewegt: Lizenz, Mindestkapital, qualifizierte Geschäftsführung, unabhängige Verwahrung, Compliance und Kontrollen gegen Geldwäsche für jeden, der fremdes Geld verwaltet. Unterschiedlich ist die Architektur der Aufsicht. Singapur setzt auf eine einzige, starke Aufsichtsbehörde mit weitem Ermessen bei der Lizenzierung, die das System über Leitlinien, häufig gestellte Fragen und Lizenzauflagen nachjustiert. Die Schweiz setzt auf detaillierte Bundesgesetze und Verordnungen, die branchennahe Aufsichtsorganisationen anwenden.

Für einen Verwalter, der in beiden Finanzplätzen tätig ist, folgt daraus praktisch: Die Einheit in Singapur muss die MAS unmittelbar überzeugen, mit weniger Zwischeninstanzen und mehr Ermessen auf Seiten der Aufsicht. Die Schweizer Einheit hat es in erster Linie mit ihrer Aufsichtsorganisation zu tun. Für den Kunden ist der Schutz in der Sache vergleichbar. Die singapurische Regelung bietet beim Markteintritt vielleicht mehr Sicherheit, da jeder Verwalter die Lizenzprüfung der MAS selbst durchläuft. Die Schweizer Regelung enthält über das FIDLEG genauere Verhaltensregeln gegenüber Kunden.

In Zahlen

Verwaltetes Vermögen in Singapur: 1,63 Billionen S$ Ende 2012, 6,7 Billionen S$ Ende 2025. Vermögensverwalter mit Investmentteams in Singapur: 1.320 Ende 2025. Anteil des aus dem Ausland stammenden Vermögens: rund 80 % im Jahr 2012, 76 % im Jahr 2025. Leitlinien SFA 04-G05: herausgegeben am 7. August 2012, zuletzt geändert am 3. September 2025. Frühere Registrierungsregelung: bis zu 30 qualifizierte Anleger und 250 Millionen S$, aufgehoben am 1. August 2024. Basiskapital: 250.000 S$ (A/I), 500.000 S$ oder 1 Million S$ (Retail). Risikobasiertes Kapital: mindestens 120 % der gesamten Risikoanforderung. Mindesterfahrung des Chief Executive: 5 Jahre (A/I) und 10 Jahre (Retail). Lizenzprüfung: bis zu 6 Monate, danach bis zu 6 Monate zur Erfüllung der Auflagen der grundsätzlichen Zusage. Akkreditierter Anleger: persönliches Nettovermögen über 2 Millionen S$, Nettofinanzvermögen über 1 Million S$ oder Einkommen von

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

mindestens 300.000 S$. Berufshaftpflichtdeckung für Retail-Verwalter: 2 Millionen S$ bis 25 Millionen S$. Schweizer Vergleich: Mindestkapital 100.000 CHF, 1.309 bewilligte Vermögensverwalter zum 31. Mai 2025.

Anmerkungen

1. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.IV, Abschnitt „La loi sur les établissements financiers“, unter Verweis auf FINMA, Medienmitteilung vom 7. Juli 2020, und PwC Schweiz zur Frist bis 31. Dezember 2022; mit Verweis auf das Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG; SR 954.1), in Kraft seit 1. Januar 2020, Art. 17. ↩

2. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.VII, Abschnitt „Les organismes de surveillance : un maillon nouveau“, unter Verweis auf FINMA, Medienmitteilung vom 7. Juli 2020: Aufsichtsorganisationen, von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt, überwachen Vermögensverwalter und Trustees, während die FINMA für die Durchsetzung zuständig bleibt. ↩

3. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.IV, Abschnitt „La loi sur les établissements financiers“, und Kapitel E.VII, Abschnitt „La succession du gestionnaire indépendant“, mit Verweisen auf Art. 20 FINIG (Geschäftsführung durch mindestens zwei qualifizierte Personen, eine genügt, wenn die Fortführung gewährleistet ist), Art. 22 Abs. 1 FINIG (Mindestkapital von 100.000 CHF, bar einbezahlt) und Art. 23 FINIG (Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten). ↩

4. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.IV, Abschnitt „La loi sur les services financiers“, mit Verweis auf das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG; SR 950.1), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1–2. ↩

5. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.VII, Abschnitt zu Family Offices, mit Verweis auf Art. 2 Abs. 2 Bst. a FINIG. ↩

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

6. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.VII, Abschnitt „La transformation réglementaire des gestionnaires indépendants“, unter Verweis auf Val Index, „Gestionnaires de fortune indépendants Suisse“, valindex.ch, 31. Januar 2026. ↩

7. *Genève, place financière internationale*, Kapitel E.VII, Abschnitt „Genève, Zurich et Lugano : la géographie des gestionnaires indépendants“, unter Verweis auf die WealthSummit-Studie (Künzle, Baumann, Feldmann; *Allnews*, 19. März 2026). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com